

## B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 16

### I.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um eine städtebauliche Ordnung der Bebauung und eine wirtschaftliche Erschließung zu sichern.

### II.

Der Bebauungsplan Nr. 16 legt nach § 9 und 30 des BBauG in Schrift, grafischer und farblicher Kennzeichnung u.a. fest

1. Bauweise, Art und Maß der baulichen Nutzung,
2. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf und für besondere bauliche Anlagen,
3. Grünflächen, Schutz- und Sicherungsbereiche,
4. örtliche und überörtliche Verkehrslinien (nachrichtlich).

### III.

Es werden drei Ausfertigungen des Bebauungsplanes hergestellt und wie folgt verteilt:

Ausfertigung 1: Stadt Geilenkirchen

Ausfertigung 2: Kreisverwaltung Geilenkirchen

Ausfertigung 3: Regierungspräsident in Aachen

Bei etwaigen Abweichungen der Festlegungen sind die Angaben der Ausfertigung 1 maßgebend.

### IV.

Die im Bebauungsplan dargestellten Maßnahmen zur Erschließung, zur Verbesserung der Verkehrsführung und zur Ordnung der Bebauung werden abschnittsweise und nach Bedarf durchgeführt.

Die überschlägliche Ermittlung der Kosten die der Gemeinde durch die vorgesehene städtebauliche Maßnahme entstehen, betragen

für Straßenbau mit Entwässerung	160.000,-- DM
für Straßenbeleuchtung	27.000,-- DM
für Planung und Vermessung	6.000,-- DM
für Unvorhergesehenes	7.000,-- DM
	<hr/>
	200.000,-- DM
	=====

V.

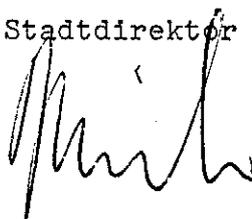
Für die Ermittlung und Erhebung der Erschließungslasten gilt Teil VI des BBauG und die Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 30. 6. 1962.

VI.

Versorgungsträger im Planungsgebiet sind für die  
Wasserversorgung: Wasserwerk der Stadt Geilenkirchen  
Stromversorgung : Kreiswerke - Überlandzentrale - GmbH,  
Geilenkirchen.

Geilenkirchen, den 23. Juli 1967

Der Stadtdirektor



**Vorstehende Fotokopie stimmt mit dem Original überein und wird hiermit beglaubigt.**

Geilenkirchen, den 27.2.1969  
Der Stadtdirektor:

